

Merkblatt Elektroinstallationen in Orgeln

Gesetzliche Bestimmungen / Vorschriften

- Energiewirtschaftsgesetz: § 49 EnWG
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGV A3
- Richtlinien des Verbandes der Schadenverhüter e.V. (VdS)
- Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (DIN VDE)

Bedeutung für veraltete elektrische Anlagen im Orgelbau

Durch die Aussage im § 49 EnWG wird geregelt, daß elektrische Anlagen so zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dem Betreiber, hier der Kirchengemeinde, wird somit die Verantwortung übertragen, für diesen Umstand Sorge zu tragen. Wie aber erkennt die Kirchengemeinde diesen Umstand, bzw. wann muss sie aktiv werden?

In der Regel wird die Kirchengemeinde in Form eines Gutachtens durch den Orgelsachverständigen oder aber auch durch die entsprechenden Informationen durch den Orgelbauer in Kenntnis gesetzt.

Durch den § 49 EnWG entsteht grundsätzlich ein zwingender Handlungsbedarf, sobald die technische Sicherheit der elektrischen Anlage nicht mehr gewährleistet werden kann. Somit gibt es auch bei nachgewiesenen Sicherheitsmängeln keinen Bestandsschutz.

Problemstellung für den Orgelsachverständigen und den Orgelbauer

Die grundsätzliche Verantwortung liegt bei der Kirchengemeinde. Da die Vorgehensweise der Kirchengemeinde in der Aufnahme- und Angebotsphase nicht vorhersehbar ist, müssen sich der Orgelsachverständige und auch der Orgelbauer schon zu diesem Zeitpunkt mit einem Haftungsausschluss absichern.

Weitere Normen und Richtlinien

- Bauordnung (z.B. BauO NRW 2000 u.a.)
- Leitungsanlagen-Richtlinie (z.B. LAR NRW 2000 u.a.)
- Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB Elt)
- TAB (Technische Anschlußbestimmungen für den Anschluß an das Niederspannungsnetz)
- VOB Teil C (insbesondere DIN 18382)
- Normen und Normenreihen des DIN (insbesondere DIN 820, DIN 18015 u.a.)
- Normen und Normenreihen des DIN VDE (insbesondere DIN VED 0100 u.a.)
- Technische Richtlinien (insbesondere T.Com 731 TR 1)

Haftungsausschluß

Die Weimbs Orgelbau GmbH haftet nicht für konkrete, mittelbare und unmittelbare Personen- und Sachschäden, die durch eine, bezogen auf die Instandsetzung der vorhandenen Elektroinstallationen in der Orgel, Nichteinhaltung von Empfehlungen und Wertungen entstehen.